

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma HMV -Metallverarbeitung GmbH & Co. KG

I. Anwendung und Geltung

1.1 Nachfolgende Bedingungen der Fa. HMV – Metallverarbeitung GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fa. HMV“ genannt) gelten für alle Verträge, die zwischen der Fa. HMV und dem Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ oder „Besteller“ genannt) abgeschlossen werden.

1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB's der Kunden der Fa. HMV sind auch dann unverbindlich, wenn die Fa. HMV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Beurteilung und die Abwicklung von Verträgen mit ausländischen Kunden richten sich nach deutschem Recht; internationales Kaufrecht (UN-Kaufrecht) oder sonstiges zwischenstaatliches Recht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

II. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten. Zum Angebot gehörende technische Spezifikationen oder ausdrücklich einbezogene, den Liefergegenstand betreffende Definitionen des Kunden sind wesentlicher Bestandteil der ausgewiesenen Preis- und Terminabsprachen.

2.2 Nachträgliche Änderungen werden in einem Angebotsnachtrag oder der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

2.3 Sind die vom Kunden eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, ein spezifiziertes Angebot abzugeben, werden von der Fa. HMV zunächst mündliche oder schriftliche Richtpreisangaben unterbreitet, die zur Preis- und Lieferzeitorientierung dienen, jedoch keinen bindenden Charakter haben.

III. Vertragsabschluss und Lieferumfang

3.1 Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung der Fa. HMV zustande und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3.2 Die Auftragsbestätigung wird von der Fa. HMV erstellt, sobald der Vertragsinhalt/Lieferumfang zwischen den Vertragspartnern in allen erforderlichen Einzelheiten feststeht.

3.3 Verbindliche Zeichnungsunterlagen und Beschreibungen sind vom Kunden vorab zur Verfügung zu stellen.

3.4 Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung maßgeblich. Im Lieferumfang enthaltene Entwicklungskosten, Konstruktions- und sonstige Dienstleistungen werden gesondert ausgewiesen. Soweit diese in der Spezifikation des Liefergegenstandes und im Preis nicht enthalten sind, werden sie in einem gesonderten Auftrag erfasst und dem Kunden bestätigt.

3.5 Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.6 Über erforderliche Werkzeugänderungen, die nach Aufwand berechnet werden, ergeht ein gesondertes Angebot.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. HMV eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zu vertreten hat.

4.2 Bei Lieferverzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, behält sich die Fa. HMV vor, den Preis entsprechend einer eventuell gegebenen Kostenabänderung anzupassen.

4.3 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk in Euro. Dieser erhöht sich um die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

4.4 Bei der Lieferung von Neuwerkzeugen werden die Zahlungen wie folgt fällig:

- 35% nach Erhalt einer widerspruchsfreien Auftragsbestätigung,
- 35% nach kompletter Lieferung und erfolgreicher mängelfreier Abnahme der Werkzeuge und nach Vorlage der Erstmuster
- 30% nach der Erstmusterfreigabe durch unseren Kunden

oder die Zahlung wird dem Auftrag entsprechend ausgehandelt.

4.5 Bei anderen Leistungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung fällig. Zahlt der Kunde nicht fristgemäß, kommt der Kunde in Verzug.

Die Verzugszinsen betragen während des Verzugs fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

4.6 Auf Verlangen der Fa. HMV stellt der Kunde in Höhe der Forderung der Fa. HMV eine bestätigtes Akkrediv in Euro, dessen Kosten von ihm übernommen werden, zur Verfügung.

4.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

V. Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Die ursprüngliche vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn

- nach Annahme des Auftrages auf Wunsch des Kunden am Liefergegenstand Änderungen vorgenommen werden, die eine Einhaltung der früheren Lieferfrist ausschließen,
- wenn sie infolge hoher Gewalt oder auf Grund von Umständen, die nicht von der Fa. HMV zu vertreten sind (z.B. Streike, Aussperrungen usw.), nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferern der Fa. HMV eintreten. Über das Vorliegen derartiger Umstände wird der Kunde umgehend unterrichtet.

5.2 Die Fa. HMV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der Fa. HMV zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Soweit die Lieferverzögerung auf leichter Fahrlässigkeit beruht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes zu verlangen. Der Einsatz weiteren Verzugs Schadens ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

5.3 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

Versendet die Fa. HMV auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand nach einem anderen Orte als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Bei Teillieferungen gilt diese Regel entsprechend. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.

VI. Abnahme

6.1 Sofern mit dem Kunden eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, ist diese unverzüglich zu erklären, wenn die Lieferung und die Leistung vertragsgemäß erfolgten.

6.2 Unabhängig hiervon gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung der Ausfallmuster, über die er von uns unverzüglich informiert wird, schriftlich Mängel mitteilt, die die Nutzbarkeit des Liefergegenstands erheblich einschränken.

6.3 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen werden die Kosten der Abnahme einschließlich eventueller Reise- und Aufenthaltskosten vom Besteller getragen.

VII. Mängelgewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein von der Fa. HMV zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Fa. HMV nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet. Ist die Fa. HMV zur Mangelbeseitigung/Lieferung einer mangelfreien Sache nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Fa. HMV zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Lieferung einer mangelfreien Sache fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung des Kaufpreises (Herabsetzen des Kaufpreises) zu verlangen.

7.2 Weitergehende oder andere als die in dem Abschnitt 7.1 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Fa. HMV wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Abschnitte 8.1 und 8.2 (Sonstige Schadensersatzansprüche).

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Verjährung

9.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. HMV, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.2 Soweit dem Kunden nach den Abschnitten 8.1 und 8.2 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit dem Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt 9.1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. HMV und dem Kunden Eigentum der Fa. HMV. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

10.2 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der Fa. HMV bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Fa. HMV nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Fa. HMV behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

10.3 Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Fa. HMV. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Fa. HMV nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Fa. HMV an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, der Fa. HMV nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

10.4. Sofern Gläubiger des Kunden in den Liefergegenstand (Sicherheitseigentum) vollstrecken oder über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt wird, hat der Kunde die Fa. HMV unverzüglich zu informieren.

10.5 Erbringt der Kunde eine fällige Leistung nicht, befindet er sich insbesondere im Zahlungsverzug, ist die Fa. HMV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt worden ist. Im Falle des Rücktritts ist der Liefergegenstand der Fa. HMV zurückzugewähren.

XI. Technische Unterlagen und Schutzrechte, Datenschutz

11.1 Vom Kunden zur Herstellung des Liefergegenstandes übergebene Konstruktions- und sonstige technische Unterlagen werden von der Fa. HMV auf Vollständigkeit und Plausibilität der vorgegebenen konzeptionellen Lösungen und Gestaltung überprüft. Eine Überprüfung auf detaillierte Mängel und Risikofaktoren ist aber ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund solcher nicht erkennbarer Mängel Einschränkungen beim Liefergegenstand ergeben, sind diese vom Kunden zu vertreten.

11.2 Wird die Entwicklung des Liefergegenstandes vom Kunden übernommen, müssen der Fa. HMV die eindeutigen Vorgaben, festgelegt in Produktionszeichnungen, Pflichtenheft oder Spezifikation, vorgelegt werden.

11.3 Nach Fertigstellung der Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen werden diese dem Kunden zur Prüfung und Freigabe bereitgestellt. Die erforderlichen Produktionsschritte werden erst bei Vorliegen der schriftlichen Freigabeerklärung des Bauteiles eingeleitet.

11.4 Vom Besteller zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe verlängern die Lieferfrist entsprechend.

11.5 Über technische und konstruktive Veränderungen des Liefergegenstandes vor und während der Planung und Herstellung des Liefergegenstandes tauschen sich die Vertragspartner schriftlich aus. Diese werden so Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen.

11.6 Liefert der Kunde zur Durchführung des Vertrages Zeichnungen, Modelle oder Muster, sind eventuelle Verletzungen von Schutzrechten Dritter von ihm zu vertreten.

11.7 Beruft sich ein Dritter auf ihm gehörende Schutzrechte und untersagt der Fa. HMV deren Verwendung, ist die Fa. HMV ohne Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

11.8 Eigentums -und Urheberrechte an Entwürfen, Konstruktionsvorschlägen, Datenträgern, Software und ähnlichen Unterlagen, die von der Fa. HMV erstellt wurden, bleiben der Fa. HMV vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung der Fa. HMV zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

11.9 Die Fa. HMV weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Kunden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung bearbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht. Mit der Erteilung des Auftrags ist der Kunde gleichzeitig damit einverstanden, dass Daten in eine EDV-Datei übernommen werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Ahlen/Westfalen.

12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die zu beanstandende Klausel wird durch eine solche ersetzt, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

HMV-Metallverarbeitung GmbH & Co. KG